



GZ: 8.2.1-16/2007

Ggst.: ERNST Elfriede, 8294 Unterrohr 160

Bewilligung eines Tierheimes

Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: Mag. Werner Lakose

Tel.: 03332/606-235

Fax: 03332/606-550

E-Mail: bhnb@stmk.gv.at

www.bh-hartberg.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Hartberg, am 12.11.2007

18.3

Bezirkshauptmannschaft Hartberg	
15. Nov. 2007	
GZ.	E9-06/10
Ref.	Blg.

Bescheid

Spruch

Frau Elfriede ERNST, 8294 Unterrohr 160 wird gemäß §§ 23 und 29 i.Z.m. § 24 Abs. 1 Ziff. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2007 und auf Grund der Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen für Tierheime (Tierheim-Verordnung), BGBl. II Nr. 490/2004 für den Standort 8294 Unterrohr 160 die Bewilligung für ein Tierheim, für die Unterbringung von 5 Hunden unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen

erteilt.

W. Lakose
19. Nov. 07

Auflagen:

1. Über die Anlage (Innenräume, Ausläufe) sind Pläne/Skizzen zu erstellen und der Behörde zu übermitteln (Beschreibung der Anlagen z.B. Wasseranschlüsse etc.).
Frist: 31.12.2007.
2. Die Wände und Böden der Unterkünfte sind glatt und abwaschbar zu gestalten.
Frist: 31.12.2007.

3. Eine Futterküche sowie ein Lagerraum für Futter sind einzurichten. Frist: 31.12.2007.
4. Ein Vormerkbuch (alle Zu- und Abgänge, besondere Vorfälle) ist zu führen.
Frist: sobald ein Tier eingestellt wird.
5. Eine Quarantäne- und Krankenstation ist zu errichten (außer es werden nachweislich schon quarantänisierte oder ausschließlich gesunde Tiere eingestellt).
Frist: 31.12.2007.

Rechtsgrundlagen:

- Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2007
- Tierheimverordnung, BGBl. II Nr. 490/2004

Kosten

Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., TP 1 für den Antrag	€ 13,00
Bundesverwaltungsabgabe nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung gemäß BGBl. Nr. 181/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 371/2006 für die Bewilligung nach TP 1	<u>€ 6,50</u> <u>€ 19,50</u>

Begründung

Ermittlungsverfahren:

Mit Schreiben vom 27.02.2007 an die Fachabteilung 10A, Amt der Stmk. Landesregierung, hat Frau ERNST Elfriede, 8294 Unterrohr 160 ein Ansuchen auf Bewilligung zur Führung eines Tierheimes gestellt. Am 02.03.2007 übermittelte die Fachabteilung 10 A des Amtes der Stmk. Landesregierung das Ansuchen von Frau ERNST Elfriede zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Hartberg. Am 23.05.2007 wurde von der zuständigen Amtstierärztin ein Kontrolltermin Vorort durchgeführt. Von Seiten der Amtstierärztin wurden oben stehende Auflagen vorgeschlagen und steht bei Einhaltung dieser Auflagen einer Bewilligung für die Unterbringung von 5 Hunden nichts entgegen.

Rechtliche Beurteilung:

Bewilligungen

§ 23 Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.
5. Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschriften nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Tierheime

- § 29. (1) Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.
- (2) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn
1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und
 2. mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung des Tierheimes mitarbeitet.
- (3) Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Beweiswürdigung:

Aus behördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung des Tierheimes am oben genannten Standort, wenn die Auflagen eingehalten werden.

Somit war auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens spruchgemäß zu entscheiden. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

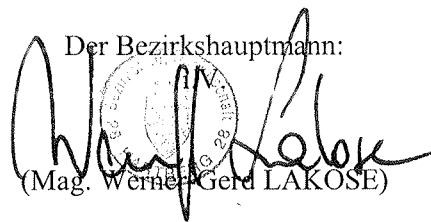
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991 binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax sowie E-Mail Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für Steiermark eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Zum Einbringen der Berufung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung:

bhhb@stmk.gv.at

Die Gefahr der richtigen und zeitgerechten Einbringung der Berufung trägt der Berufungswerber!

Der Bezirkshauptmann:

(Mag. Werner Gerd LAKOSE)

Ergeht an:

1. Frau ERNST Elfriede, 8294 Unterrohr 160, unter Anschluss eines Zahlscheines, gg. RSb.;
2. den Tierschutzombudsmann Dr. Othmar Sorger, Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 10A, Krottendorferstraße 64, 8052 Graz-Wetzelsdorf, gem. § 41 TschG;
3. das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 10A, z.Hd.: Frau Mag. Beate De Roja, Krottendorfer Straße 94, 8052 Graz-Wetzelsdorf;
4. das Veterinärreferat, im Hause.